
Hausordnung



Schule Am Faulen See

Schule Am Faulen See
Degnerstr. 71/77
13053 Berlin

Hausordnung der Schule Am Faulen See

1. Grundsätze

Diese Ordnung dient dazu, das Zusammenwirken von SuS, Lehrkräften und Erziehungsberechtigten an der Schule zu unterstützen.

Jeder muss dazu beitragen, dass die Schule ihre Aufgaben erfüllen kann. Die Verwirklichung der Aufgaben erfordert Zusammenarbeit, partnerschaftlichen Umgang und gegenseitige Achtung und Rücksichtnahme. Problemen gehen wir nicht aus dem Weg, sondern helfen bei der Bewältigung von Konflikten.

Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft, SuS und Lehrkräfte sollen sich bei uns wohl fühlen, lernen und lehren können. Dazu ist die Einhaltung von Regeln im schulischen Alltag zwingend erforderlich.

Diese Ordnung gilt für alle Schulveranstaltungen innerhalb und außerhalb des Schulgeländes. Sie ergänzt die geltenden Vorschriften, Verordnungen und gesetzlichen Bestimmungen des Landes Berlin.

2. Unterrichts- und Pausenordnung

2.1. Unterrichtsbeginn und Unterrichtsende

- 2.1.1 Die SuS sammeln sich vor Unterrichtsbeginn nach 07:15 Uhr auf dem Schulhof und betreten langsam und rücksichtsvoll das Schulgebäude über die beiden Hofeingänge A und B mit dem Vorklingeln um 07:30 Uhr. Die SuS betreten allein das Schulhaus. Vor 07:15 Uhr ist auf dem Schulhof keine Aufsicht gewährleistet, es besteht kein Versicherungsschutz.
- 2.1.2. Beginnt der Unterricht erst nach der ersten Stunde, finden sich die SuS 10 Minuten vor Unterrichtsbeginn ein. Das Ende der laufenden Stunde auf dem Schulhof bzw. bei Regen im Vorraum des Schulgebäudes ist abzuwarten.
- 2.1.3. Um 07:30 Uhr schließen die Lehrkräfte der 1. Unterrichtsstunde ihren Raum auf und beaufsichtigen die SuS. Nach Unterrichtsschluss ist der Eingang B zum Verlassen des Schulgeländes zu benutzen. Sofern die SuS nicht auf direktem Weg den Hort aufsuchen oder von den HorterzieherInnen übernommen werden, ist das Schulgelände umgehend zu verlassen, da sonst der Versicherungsschutz erlischt.
- 2.1.4. Ab 13:30 Uhr wird die Abmeldung/ Abholung der SuS eFöB (Hort) im Foyer organisiert. Die SuS verlassen das Schulgebäude allein.

2.2. Beginn und Ende des Sportunterrichtes

- 2.2.1. Die SuS warten am Tor zur Turnhalle und begeben sich nach Anweisung der Sportlehrkraft in die Kabine zum Umkleiden. Fällt der Sportunterricht in die 1. Unterrichtsstunde gilt dies ebenfalls.

Der Sportunterricht endet so, dass den SuS Zeit zum Umkleiden und Waschen bleibt. Danach begeben sich die Schüler direkt in den nächsten Unterrichtsraum.

2.3. Unterrichtszeiten

Es gelten folgende Unterrichtszeiten:

| | |
|-----------|-------------------------|
| 1. Stunde | 07:40 Uhr bis 08:25 Uhr |
| 2. Stunde | 08:35 Uhr bis 09:20 Uhr |
| 3. Stunde | 09:45 Uhr bis 10:30 Uhr |
| 4. Stunde | 10:40 Uhr bis 11:25 Uhr |
| 5. Stunde | 11:50 Uhr bis 12:35 Uhr |
| 6. Stunde | 12:45 Uhr bis 13:30 Uhr |
| 7. Stunde | 13:40 Uhr bis 14:25 Uhr |

2.4. Frühhort

2.4.1. Die Betreuung der SuS erfolgt von 06:00 Uhr bis 07:15 Uhr im Raum 004. Als Eingang ist der Eingang B des Schulgeländes zu benutzen.

3. Verhalten in den Unterrichtsräumen, im Schulgebäude und auf dem Schulhof

- 3.1. Nach dem Öffnen der Schule begeben sich die SuS auf direktem Weg in ihre Klassenzimmer. Für die Garderobe sind die Garderobenhaken in den Klassen- bzw. Fachräumen zu benutzen. Am Ende der letzten Unterrichtsstunde sind die Stühle hochzustellen.
- 3.2. Zu den Unterrichtsstunden in anderen Räumen werden die SuS von den Lehrkräften abgeholt.
- 3.3. Jeder Schüler hat sich vor dem Klingeln unterrichtsbereit an seinem Platz aufzuhalten.
- 3.4. Während des Unterrichts sind das Essen und Kaugummikauen sowie das Tragen von Mützen nicht erlaubt. Das Trinken ist nach Absprache bzw. Vorgabe der verantwortlichen Lehrkraft gestattet.
- 3.5. In den großen Pausen verlassen alle SuS die Unterrichtsräume, einschließlich der Vorräume und begeben sich auf den Hof (die unterrichtende Lehrkraft verschließt den Klassenraum bzw. Fachraum unmittelbar nach dem letzten Schüler und veranlasst die SuS, sich auf den Hof zu begeben). Bei ungünstiger Witterung bleiben die SuS im Klassenraum.
- 3.6. In den kleinen Pausen verlassen die SuS grundsätzlich nicht den Unterrichtsraum.
- 3.7. Die Toilettenbenutzung hat in den Pausen zu erfolgen. Ein unnötiger Aufenthalt auf den Toiletten ist nicht gestattet. Nach Genehmigung durch die Lehrkraft können die Toiletten auch während des Unterrichts aufgesucht werden.
- 3.8. Ballspiele, Toben und Rennen stören die Ruhe und sind mit Unfallgefahren verbunden und sind daher im Schulgebäude untersagt.
- 3.9. Skateboards, Kickboards, Rollschuhe und ähnliche Dinge gehören nicht in die Schule. Waffen aller Art (auch Nachbildungen) einschließlich aller Messer sowie Laserpointer, Feuerzeuge, Streichhölzer, Knallkörper und ähnliches sind ausnahmslos verboten. Das Wissen über solche Gegenstände ist unverzüglich den Lehrkräften mitzuteilen.
- 3.10. Die Fahrradbenutzung auf dem Schulgelände ist nicht gestattet. Werden Abstellrichtungen der Schule benutzt, geschieht das auf eigene Verantwortung. Die Fahrräder sind auf dem Schulgelände zu schieben. Die Schule haftet nicht bei Diebstahl und Beschädigungen.
- 3.11. Verhalten in den Unterrichtsräumen, im Schulgebäude und auf dem Schulhof

Der Gebrauch von Radios, Mp3-Playern, Spielkonsolen u. ä. ist im Schulgebäude nicht zulässig. Für den Verlust von Handys und anderen Geräten übernimmt die Schule keine Haftung.

- 3.12. Gegenstände, nicht nur die unter Punkt 3.11. genannten, die zur Störung des Unterrichts benutzt wurden, können von den Lehrkräften eingezogen werden. Handys, Smartwatches und Tonträger dürfen im Schulgebäude und auf dem übrigen Schulgelände nicht benutzt werden. Sie sind ausnahmslos auszuschalten. In Ausnahmefällen ist der Gebrauch des Handys nach Genehmigung durch eine Lehrkraft gestattet. Gleiches gilt für Wandertage und Klassenfahrten. Verstöße werden den Eltern schriftlich mitgeteilt. Diese Gegenstände werden eingezogen und nur die Erziehungsberechtigten ausgehändigt.

Das heimliche Fotografieren bzw. Filmen von Personen oder das heimliche Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes im Unterricht ist ein Strafbestand nach § 201 StGB. Es stört außerdem den geregelten Schulablauf. Bei Zuwiderhandlungen können die Geräte kurzfristig eingezogen werden. In Fällen des Missbrauchs (Betrugsversuch, heimliche Aufzeichnungen, Filmen und Veröffentlichungen im Internet u.a.) wird das Gerät erst nach Klärung des Vorfalls mit den Erziehungsberechtigten ausgehändigt (Beweismittel).

- 3.13. Die SuS haben sich auf dem Schulhof so zu verhalten, dass andere Mitglieder der Schulgemeinschaft weder belästigt noch gefährdet werden, dies gilt in besonderem Maße gegenüber den SuS der unteren Klassen.

- 3.14. Während der Hofpausen dürfen bereitgestellte Spielgeräte (Pausenkiste) von allen SuS benutzt werden; die SuS der 6. Klassen dürfen nach Absprache den Basketballplatz benutzen.

- 3.15. Zum Schutz der SuS sind auf dem Schulhof insbesondere verboten:

- tätliche Auseinandersetzungen jeglicher Art
- das Klettern auf Bäume und Zäune und das Versteckspielen sowie der Aufenthalt in den Sträuchern und das Betreten der Beete
- das Abknicken von Ästen und Beschädigen der Pflanzen und Bäume
- der Verzehr von Früchten der Bäume und Sträucher
- das Werfen mit Schneebällen, Kastanien, Steinen, Sand und sonstigen Gegenständen
- das Anlegen von Schlitterbahnen

- 3.16 Wertgegenstände aller Art, größere Summen Bargeld sowie Gegenstände mit großer persönlicher Bedeutung sind nicht mit in die Schule zu bringen, da das Land Berlin, vertreten durch die Schule Am Faulen See und SOCIUS-die Bildungspartner, für Wertgegenstände sowie anderes persönliches Eigentum keinen Schadensersatz leistet.

4. Rauchverbot

Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände gilt für alle ein uneingeschränktes Rauchverbot.

5. Haustiere

Das Betreten des Schulgeländes und Gebäude mit Hund u. a. Haustiere ist untersagt und diese sind nicht am Eingangsbereich- und tor anzuleinen, damit die SuS sicher und ohne Angst das Schulgebäude betreten bzw. verlassen können.

6. Verlassen des Schulgeländes, Fehlen und Beurlaubung vom Unterricht

- 6.1. Das Schulgelände darf während der täglichen Schulzeit ohne Erlaubnis einer Lehrkraft nicht verlassen werden. Soll ein Schüler vorzeitig während der täglichen Schulzeit die Schule verlassen, werden die Erziehungsberechtigten benachrichtigt. Sie entscheiden, ob der Schüler alleine nach Hause fährt oder abgeholt wird.
- 6.2. Muss ein Schüler aufgrund einer Erkrankung in der Schulzeit die Schule verlassen, werden die Eltern benachrichtigt. Das Kind ist von den Eltern oder Bevollmächtigten zeitnah abzuholen.
- 6.3. Beurlaubungen vom Sportunterricht müssen von den Erziehungsberechtigten schriftlich beantragt und begründet werden, ein ärztliches Attest ist beizufügen.

Für Beurlaubungen bis zu 4 Wochen ist die Sport unterrichtende Lehrkraft zuständig, für längere Beurlaubungen die Schulleitung, der auf der Grundlage eines schul- oder sportärztlichen Gutachtens über Art und Umfang der Beurlaubung entscheidet.

7. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Im Fall von Konflikten und Unterrichtsstörungen werden nach Maßgabe des Einzelfalls unter Einbeziehung der Beteiligten und Erziehungsberechtigten vorrangig erzieherische Mittel eingesetzt. Treten Erziehungskonflikte im Schulalltag auf, gelten §§ 62/ 63 des Berliner Schulgesetzes vom 26.01.2004 das zuletzt durch Gesetz vom 15. Dezember 2010 (GVBl. S. 549, 560) geändert worden ist. (im Sekretariat einsehbar).

7.1. Erziehungsmaßnahmen nach § 62 Schulgesetz

Bei der Auswahl und Anwendung von Erziehungsmaßnahmen wird berücksichtigt, inwieweit der Schüler den Zusammenhang zwischen Anlass und Maßnahme erkennen konnte.

Beispiele dafür sind:

- die Führung eines klärenden Gesprächs mit dem Schüler,
- die Aufforderung an den Schüler, seine Auffassungen zu Verhaltensregeln in der Schule darzulegen und zu begründen,
- die Aufforderung an den Schüler, sich bei Betroffenen zu entschuldigen, Hilfeleistungen für den Einzelnen oder für die Gruppe zu übernehmen bzw. einen Schaden wieder gut zu machen,
- der mündliche Tadel,
- Eintragungen ins Klassenbuch
- die vorübergehende Einziehung von Gegenständen

Die Erziehungsberechtigten werden in geeigneter Weise über das gewählte erzieherische Mittel durch die Lehrkraft informiert.

7.2. Ordnungsmaßnahmen nach § 63 Schulgesetz

Sofern SuS die ordnungsgemäße Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder den äußeren Schulbetrieb nachhaltig beeinträchtigen, oder die am Schulleben Beteiligten gefährden, indem sie gegen ihre Pflichten nach dem Schulgesetz oder gegen sonstige Rechtsvorschriften verstoßen, oder Anordnungen der Schulleitung, einzelner Lehrkräfte oder sonstiger schulischer Mitarbeiter oder Beschlüsse schulischer Gremien nicht befolgen, die diese in Wahrnehmung ihrer Aufgaben erlassen, können Ordnungsmaßnahmen getroffen werden.

Solche Ordnungsmaßnahmen sind u. a.

- der schriftliche Verweis
- der Ausschluss vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen bis zu zehn Schultagen
- die Umsetzung in eine Parallelklasse

Als nachhaltige Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Unterrichts- und Erziehungsarbeit ist auch ein mehrfaches unentschuldigtes Fehlen bzw. Fernbleiben des Unterrichts anzusehen. Das Verfahren bei Ordnungsmaßnahmen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Über den Vermerk einer Ordnungsmaßnahme auf dem Zeugnis entscheidet das Gremium, das die Ordnungsmaßnahme verhängt.

8. Hausrecht , Werbung und Sponsoring, Sekretariat, Fundsachen

- 8.1. Schulfremde Personen sind direkt durch das Schulpersonal zum Sekretariat zu begleiten. Eltern kommen zum Abholen ihrer Kinder erst mit dem Klingelzeichen in das Schulhaus (Ausnahme Hortabholung (Klingel Eingang B)).

- 8.2. Werbung jeglicher Art ist in der Schule verboten. Aushänge und Plakate von Sportvereinen, kulturellen Einrichtungen und Organisationen bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung.
- 8.3. Sponsoring von Schulveranstaltungen, Spiel- und Sportgeräten und sonstigen Materialien ist erwünscht. Maßstab dafür ist, dass kein Einfluss auf die Arbeit der Schule genommen und nicht das Werbeverbot unterlaufen wird.
Über den Umfang des Sponsorings entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit der Schulkonferenz.
- 8.4. Das Sekretariat hat folgende Sprechzeiten:
Montag – Freitag von 07:30 Uhr bis 14.00 Uhr | Pause von 12:15 Uhr bis 12:45 Uhr
Absprachen im Sekretariat sind nach telefonischer Anmeldung unter Tel. 030/9830610 auch zu einem anderen Zeitpunkt möglich.
- 8.5. Fundsachen werden im Sekretariat aufgehoben und können dort während der Öffnungszeiten abgeholt werden.

9. Haftung

- 9.1. SuS und deren Erziehungsberechtigte haften für den von den SuS vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Personen- und Sachschaden entsprechend den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.
- 9.2. SuS und deren Erziehungsberechtigte verpflichten sich alle geliehenen Schulmaterialien pfleglich zu behandeln. Vorsätzlich oder fahrlässig verursachter Sachschaden, der eine Weiternutzung des geliehenen Materials ausschließt, ist umgehend der Schule (KlassenleiterIn) anzuzeigen und gegebenenfalls zu ersetzen.
- 9.3. Bei dem Verdacht von Straftaten auf dem Schulgelände und bei Schulveranstaltungen entscheidet die Schulleitung über die weitere Vorgehensweise, wie z. B. Strafanzeige.
- 9.4. Die Schule übernimmt keine Haftung bei Verlust oder Beschädigung von Sachen auf dem Schulgelände und bei Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes. Insbesondere dürfen keine Wertgegenstände in den Klassenräumen hinterlegt werden.
- 9.5. Die von der Schule ausgehändigten persönlichen Zugangsdaten für die Computerräume müssen eigenverantwortlich verwahrt werden und dürfen keinem anderen zugänglich gemacht werden. Bei Verlust dieser Daten muss der/die KlassenleiterIn den IT-Verantwortlichen der Schule informieren.

10. Inkrafttreten und Geltungsdauer

- 10.1. Diese Hausordnung wurde von der Schulkonferenz am 29.03.2022 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzt die bestehende Hausordnung.
- 10.2. Die Geltungsdauer der Hausordnung ist nicht befristet. Soweit grundlegende Änderungen und Ergänzungen erforderlich sind, erfolgen diese durch die Schulkonferenz.
- 10.3. Alle Lehrkräfte und SuS erhalten ein Exemplar der Hausordnung. Die Erziehungsberechtigten bestätigen die Kenntnisnahme durch ihre Unterschrift.

Berlin, den 29.03.2022

C. Kenzler
Rektorin

Kenntnisnahme der Hausordnung
der Schule Am Faulen See vom 29.03.2022

.....
Name, Vorname des Schülers/ der Schülerin

Klasse:

Datum:

.....
Datum/ Unterschrift der Erziehungsberechtigten